

Name des Aufstellers und Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort), Telefonnummer:

**Stadt Fellbach
Kämmereiamt
Marktplatz 1
70734 Fellbach**

Rückfragen unter:

Tel.: 0711/ 5851 –7526 oder 5851 –270

Fax: 0711/ 5851 -482

e-Mail: kaemmereiamt@fellbach.de

Adress-Nr.

--	--	--	--	--	--

(bitte ergänzen, sofern bekannt)

AN-/ABMELDUNG VON SPIELGERÄTEN zur/von der Vergnügungssteuer

Aufstellort

Name der Gaststätte/

Bezeichnung des Aufstellorts

Straße, Haus-Nr.

Anmeldung

Abmeldung

Die An-/Abmeldung erfolgt zum

In Spielhallen

in sonstigen Lokalitäten

	Zahl der Geräte mit einer Spieleinrichtung	Geräte mit mehreren Spieleinrichtungen	
		Zahl der Geräte	Zahl der Spieleinrichtungen
Geräte mit Geldgewinnmöglichkeit (bitte Zulassungsnummern mit angeben)			
Geräte ohne Geldgewinnmöglichkeit			
Geräte mit gewalt- oder kriegsverherrlichenden Spieleinrichtungen			

Für die Richtigkeit der Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift

HINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN

- Rechtsgrundlage für die Erhebung der Vergnügungssteuer ist die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Fellbach. Auf Wunsch schicken wir Ihnen diese gerne zu.
- Wenden Sie sich bei allen Fragen zur Vergnügungssteuer an das

**Kämmereiamt der Stadt Fellbach
Marktplatz 1, Zimmer 118**

Telefon: 0711 / 58 51-7526 oder 58 51-270

- **Der Vergnügungssteuer** unterliegen das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen dem Vergnügen dienenden Automaten und Apparaten) sowie das Vorführen von Sex- und Pornofilmen, auch mit Videogeräten.
- **Von der Vergnügungssteuer befreit** sind Musikautomaten; Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts); Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind; Spielgeräte, die auf Märkten, Festen, dem Fellbacher Herbst und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden; Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden; Internet-PCs.
- **Steuerschuldner** ist derjenige, dem die Erträge aus dem Spielgerät zufließen (Unternehmer) bzw. derjenige, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Filmvorführung erfolgt (Unternehmer).
- Neben dem Unternehmer **haftet** für die Entrichtung der Vergnügungssteuer jeder, der zur Anmeldung der Spielgeräte verpflichtet ist.
- **Die Steuerschuld entsteht** mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres in dem die Steuerpflicht bestanden hat. Sie wird durch **Steuerbescheid** nachträglich für den Zeitraum, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, festgesetzt.
- **Die Steuerpflicht beginnt** mit dem Tag der Bereitstellung des Spielgeräts bzw. mit dem Tag der ersten Filmvorführung und **endet** grundsätzlich mit der Außerbetriebnahme des Spielgeräts bzw. mit der Entfernung der Filmvorführeinrichtung.
- Die Vergnügungssteuer beträgt **je angefangenen Kalendermonat** derzeit (seit 01.01.2017) in Fellbach:

a) für das Bereitstellen von

Spielgeräten ohne	Geldgewinnmöglichkeit	je Gerät 92,00 €
Spielgeräten mit	Geldgewinnmöglichkeit	25 v.H. des Einspielergebnisses (mindestens 100,00 €)
Spielgeräten mit	denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	1.200,00 €

b) für das Vorführen von Sex- und Pornofilmen

je Lokalität 360,00 €

- Werden Spielgeräte in **Spielhallen im Sinne von § 33 Buchstabe i) der Gewerbeordnung (GewO)** bereitgestellt, so beträgt die Vergnügungssteuer **je angefangenen Kalendermonat** für das Bereitstellen von

Spielgeräten ohne	Geldgewinnmöglichkeit	je Gerät 184,00 €
Spielgeräten mit	Geldgewinnmöglichkeit	25 v.H. des Einspielergebnisses (mindestens 200,00 €)
Spielgeräten mit	denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	1.200,00 €

- Unter **Einspielergebnis** ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse, also der Betrag vor Abzug der Mehrwertsteuer, zu verstehen. Die Bruttokasse errechnet sich aus dem Spieleinsatz abzüglich Gewinnausschüttungen, korrigiert um den Röhreninhalt, die Röhrenauffüllungen bzw. Röhrenentnahmen, Falschgeld und Fehlgeld.
- Bei Geräten ohne Geldgewinnmöglichkeit und mit mehr als einer Spieleinrichtung werden für jede weitere Spieleinrichtung diese Beträge festgesetzt.
- Die Steuer wird durch Steuerbescheid nach Ablauf des Kalendervierteljahrs festgesetzt und ist innerhalb 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

MELDEPFLICHTEN

Alle bereitgestellten Spielgeräte bzw. die Vorführungen von Sex- und Pornofilmen sind **innerhalb einer Woche** nach ihrer Bereitstellung bzw. der Inbetriebnahme der Filmvorführeinrichtungen beim Kämmereiamt der Stadt Fellbach anzumelden. Die **Entfernung** ist gleichfalls **innerhalb einer Woche** anzuzeigen. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes ergibt. Neben dem Steuerschuldner sind alle Personen zur Anmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an den zur Bereitstellung der steuerpflichtigen Einrichtungen benutzten Räumen oder Grundstücken zusteht.

Wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Meldepflicht nicht rechtzeitig nachkommt oder hierbei falsche Angaben macht, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

STEUERERKLÄRUNG

Für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres** eine Steuererklärung (amtlich vorgeschriebener Vordruck) abzugeben. Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Steuererklärung, so wird der Inhalt der Bruttokasse geschätzt.

Nach Entfernen eines Spielgeräts mit Geldgewinnmöglichkeit ist innerhalb von zwei Wochen für dieses Spielgerät eine Steuererklärung abzugeben.